

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 328/2003

Sitzung vom 4. Februar 2004

164. Postulat

(Verkehrsplafonierung bei Nichteinhaltung der Immissionsgrenzwerte)

Die Kantonsrätinnen Monika Spring und Sabine Ziegler, Zürich, haben am 27. Oktober 2003 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass das Umweltschutzrecht, insbesondere die Luftreinhalteverordnung und die Lärmschutzverordnung, entlang der viel befahrenen Verkehrsachsen im Stadt- und Agglomerationsraum eingehalten wird. Bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte soll das Mittel der Verkehrsplafonierung eingesetzt werden.

Begründung:

Das Umweltschutzgesetz (USG), insbesondere die Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1) und die Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41), verpflichtet die Kantone, übermässige Immissionen durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Die bisherigen Massnahmen bestehen weitgehend darin, dass Beiträge an den Einbau von Schallschutzfenstern geleistet werden. Dies widerspricht dem heutigen Erkenntnisstand, nach welchem Immissionen in erster Linie an der Quelle beziehungsweise beim Verursacher zu bekämpfen sind. Mit geeigneten Anlagen und/oder Spur- oder Geschwindigkeitsreduktionen kann die Verkehrsmenge pro Zeiteinheit gesteuert werden. Genügen diese Massnahmen nicht, sind die Fahrzeugbewegungen durch Nachtsperzeiten oder Wochenendfahrverbote so zu plafonieren, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Monika Spring und Sabine Ziegler, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Bei hoch belasteten Strassen, die im Umfeld zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte führen, handelt es sich um Hauptachsen. Die Plafonierung des Verkehrs auf solchen Achsen hätte eine Verkehrsmengenbeschränkung zur Folge.

Die Auswirkungen derartiger Massnahmen bestünden zu einem erheblichen Teil darin, dass auf andere Achsen ausgewichen würde. Die Anzahl der innerhalb kritischer Gebiete gefahrenen Fahrzeugkilometer würde sich damit eher erhöhen. Der Einfluss der Massnahmen auf die

gebietsbezogenen Luftimmissionswerte wäre damit gering. Dagegen wäre der Aufwand an Mitteln zur Steuerung und Regelung des Verkehrs immens und äusserst komplex zu handhaben. Die Wirksamkeit, die Machbarkeit und auch die Finanzierbarkeit solcher Massnahmen sind aus heutiger Sicht nicht gewährleistet. Mit einem hohen Mittelaufwand könnte daher nur wenig erreicht werden (vgl. dazu bereits die einlässlichen Stellungnahmen zur Motion KR-Nr. 226/2003 betreffend Massnahmenplan Klimaschutz und zum Postulat KR-Nr. 227/2003 betreffend Sofortmassnahmen bei Überschreiten der Ozongrenzwerte).

Im Bereich der Lärmemissionen wäre als Folge solcher Massnahmen mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Solange der Verkehr auf Hauptachsen kanalisiert ist, können geeignete Lärmschutzmassnahmen wie z. B. Lärmschutzdämme und -wände entlang der Autobahnen angeordnet werden. Jede Beschränkung des Verkehrs auf Hauptachsen führt dazu, dass andere Strassen im Vergleich zu ihrer an sich tiefen Verkehrsbelastung erheblich stärker belastet würden und damit zusätzlicher Verkehrslärm in bisher eher ruhige Gebiete verlagert würde.

Der Regierungsrat nimmt die Umweltschutzziele ernst. Die Forderungen des Postulats sind aber in der vorliegenden Form als unverhältnismässig und unzweckmässig abzulehnen. Bei der Verfolgung der Umweltschutzziele ist immer auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Es ist möglichst ganzheitlich zu handeln. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 328/2003 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi